

(3) Ab Inkrafttreten dieser Anordnung sind Bestimmungen in Rechtsvorschriften, wonach bei Intensivierungsmaßnahmen, wie Einsparungen im Materialeinsatz, im Arbeitsaufwand, durch Materialsubstitution oder Anwendung kostengünstiger Technologien, ein neuer Industriepreis zu beantragen und festzusetzen ist, nicht mehr anzuwenden. Dabei gilt als Voraussetzung, daß die Gebrauchseigenschaften der Erzeugnisse und Leistungen gleich bleiben.

(4) Bestimmungen in Preiskarteiblättern, wonach die Industriepreise entsprechend dem Abbau des Zusatzgewinns herabzusetzen sind, sind nicht mehr anzuwenden. Soweit der Industriepreis bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung herabgesetzt wurde, bleibt er in dieser Höhe gültig. Der Abbau des Zusatzgewinns ist unter Beibehaltung der Industriepreise entsprechend den getroffenen Festlegungen fortzusetzen.

Berlin, den 10. Juni 1976

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Ermittlung des in die Industriepreise einzubeziehenden Nutzensanteils

1. Für die Ermittlung des in die Industriepreise der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse einzubeziehenden Nutzensanteils gelten folgende Verfahren:

1.1. Zur Ermittlung des Nutzens der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse ist von einem Vergleich der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse mit denjenigen bereits produzierten Erzeugnissen auszugehen, die den höchsten Grad der Vergleichbarkeit aufweisen (Vergleichserzeugnisse).

1.2. Als Nutzen im Sinne dieser Anordnung gilt die Differenz zwischen dem Industriepreis, der sich bei Anwendung eines Index der realen Preisentwicklung von 1 ergeben würde, und dem Industriepreis des Vergleichserzeugnisses (bzw. dem Aufwand des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses, wenn dieser höher ist als der Industriepreis des Vergleichserzeugnisses).

1.3. Der Industriepreis P_{i1} der sich bei einem Index der realen Preisentwicklung von 1 ergeben würde, ist, ausgehend von der Formel für den Index der realen Preis-

entwicklung (Realpreisindex) $I_{pr} = \frac{P_t Q_1}{P_0 Q_0}$, wie folgt zu

ermitteln: $P_t = P_0 \cdot \frac{Q_i}{Q_0}$

Dabei bedeuten:

I_{pr} Index der realen Preisentwicklung (Realpreisindex)

PQ Preis des Vergleichserzeugnisses

Q_0 Gebrauchseigenschaften des Vergleichserzeugnisses

Q_t Gebrauchseigenschaften des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses.

1.4. Die Messung der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften kann wie folgt vorgenommen werden:

- a) durch Anwendung des Qualitätsindexes — QI
 Q_0

Dabei kann folgende Formel angewandt werden:

$$I_q = \frac{100 \pm \frac{Par\ lb - Par\ la}{Par\ la} W_t \pm \frac{Par\ 2b - Par\ 2a}{Par\ 2a} W_z}{100} \pm \dots \pm \frac{Par\ nb - Par\ na}{Par\ na} W_{..}$$

Dabei bedeuten:

I_q Qualitätsindex bzw. Index der Gebrauchseigenschaften

Par gebrauchswertbestimmendes Einzelmerkmal (Parameter)

b Folge- bzw. neues Erzeugnis

a Vergleichserzeugnis

W Wichtigung in Prozent.

Der Qualitätsindex kann auch in tabellarischer Form auf der Grundlage folgender Daten ermittelt werden:

- Parameter des Vergleichserzeugnisses sowie des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses
- Änderungsverhältnis der Parameter
- Wichtigung
- gewichtetes Änderungsverhältnis.

b) durch Anwendung des Verfahrenskostenindexes.

Hierfür gilt folgende Formel:

$$I_v = \frac{V_0}{V_1}$$

Dabei bedeuten:

I_v Index der Verfahrenskosten

V_0 Verfahrenskosten je Erzeugniseinheit bei Einsatz des Vergleichserzeugnisses

V_1 Verfahrenskosten je Erzeugniseinheit bei Einsatz des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses.

2. In den speziellen Kalkulationsrichtlinien ist das jeweils anzuwendende Verfahren festzulegen. Es können auch andere Methoden festgelegt werden, die der Zielsetzung dieser Anordnung entsprechen.

3. Bezüglich der Höhe des in den Industriepreis einzubeziehenden Nutzensanteils gilt § 5 Abs. 2.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Einstufung von Kalkulationspreisen durch die Betriebe

1. Die Berechtigung der Betriebe zur selbständigen Einstufung von Industriepreisen in das bestehende Industriepreisgefüge ergibt sich aus den Rechtsvorschriften (selbständige Einstufung von Kalkulationspreisen).